

3/
75,76



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. April 1982

Nr. 1058

BELLACH: Genehmigung Ortsplanung

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat die nachfolgenden Pläne und Reglemente ihrer Ortsplanungsrevision zur Genehmigung:

- Zonen- und Erschliessungsplan 1 : 2000
- Strassenkategorienplan 1 : 2000
- Bau- und Zonenreglement

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

A) Zonen- und Erschliessungsplan

I.

1. Der vorliegende Plan lag als Zonen- und Erschliessungsplan betitelt öffentlich auf. Wie auf dem Plan jedoch deutlich vermerkt, waren nur die Etappierung, mit Ausnahme der Industriezone südlich der SBB (und zwar nur die der 2. Etappe zugewiesenen Flächen) sowie drei verschiedene Auszonungen (Reduktion Baugebiet "Hubel", Auszonung der Parzellen GB Nr. 2 in der "Rüti" und GB Nr. 762 südlich SBB) Gegenstand der Planaufgabe, Nicht Gegenstand der Planaufgabe und somit der vorliegenden Genehmigung sind jedoch die Zonierung und die Erschliessung des Baugebietes. Der vorliegende Zonen- und Erschliessungs-

plan kann bezüglich Zonierung und Erschliessung lediglich als Zusammenfassung der bereits bestehenden, rechtskräftigen 43 Teilzonenpläne betrachtet werden. Die Gemeinde hat zudem eine spezielle Uebersichtsliste und ein Uebersichtsplan über ihre Teilzonenpläne erstellt. Eine erneute, vollständige Genehmigung der Zonierung und Erschliessung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dazu hätte der Plan als Ganzes aufgelegt, also erneut und vollständig zur Diskussion stehen müssen. Der Gemeinde wird deshalb empfohlen, ihre Zoneneinteilung und Erschliessung des Baugebietes im Sinne von § 10 Baugesetz (BauG) zu überprüfen, die hängigen Planungsfragen zu lösen und den Zonen- und Erschliessungsplan zusammen als Ganzes zu erlassen.

Im Sinne dieser Erwägungen kann die vorliegende Planung also nicht als ~~eine im Sinne von § 10~~ BauG vollständig überarbeitete Ortsplanung, sondern lediglich als die erste Stufe davon, nämlich als Baugebiets-Etappierungs- und -Abgrenzungsplan genehmigt werden. Es erübrigt sich deshalb auch, zur Zonierung und Erschliessung materiell Stellung zu nehmen.

Die Gemeinde hat ein Erschliessungsprogramm erarbeitet und beschlossen, woraus ersichtlich ist, dass sie in der Lage ist, ihr Baugebiet zu erschliessen. Das Einwohnerfassungsvermögen der Bauzone beträgt nach den Berechnungen des Amtes für Raumplanung ungefähr das 2,2-fache der heutigen Einwohnerzahl (vgl. Näheres hinten 4 c). Damit liegt die Bauzonengrösse an der obersten Grenze. Sie ist aber nicht in der Masse

als überdimensioniert zu bezeichnen, als dass sie nicht genehmigt werden könnte, zumal die Gemeinde noch Ab- und Umzonungen beabsichtigt.

2. Der Plan lag in der Zeit vom 26. März bis 27. April 1981 öffentlich auf. Dagegen gingen zwei Einsprachen ein, welche der Gemeinderat am 7. Juli 1981 ablehnte. Gleichzeitig genehmigte er den Plan.

Gegen diesen Beschluss führt Herr Viktor Rölly, Lommiswilerstrasse 42, Bellach, Beschwerde beim Regierungsrat. Er verlangt, dass die Auszonung des grössten Teils seines Grundstückes GB Bellach Nr. 316 (791) rückgängig gemacht werde. Der Gemeinderat beantragt, die Beschwerde abzuweisen. Am 15. September 1981 führten Beamte des Bau-Departementes einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

3. Der Beschwerdeführer ist als betroffener Grundeigentümer zur Beschwerde legitimiert. Da diese rechtzeitig eingereicht wurde, ist grundsätzlich darauf einzutreten.
4. a) Bei der vorliegenden Auszonung handelt es sich um eine Eigentumsbeschränkung. Aufgrund von Art. 22 ter Bundesverfassung sind Eigentumsbeschränkungen nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig und müssen im öffentlichen Interesse liegen. Sofern sie in ihren Folgen einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Dass die angefochtene Planungsmassnahme auf einer gesetzlichen Grundlage beruht ist unbestritten. Die Frage, ob und allenfalls in welcher Höhe wegen materieller Enteignung eine Entschädigung zu leisten sei, bildet ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

- b) Wie das Bundesgericht wiederholt anerkannt hat, liegen Massnahmen im öffentlichen Interesse, die geeignet sind, das Entstehen überdimensionierter Bauzonen zu verhindern oder solche zu verkleinern (BGE 103 I a 252 E. 2 b); 102 Ia 433 E. 4b; 98 Ia 377). Dafür sprechen gewichtige planerische Gründe, wie die Vermeidung der Streubauweise, Erwägungen des Landschaftsschutzes und die Notwendigkeit, die Infrastrukturanlagen und -kosten zu beschränken. In BGE 103 Ia 252 E. 2 b) hat das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung dazu präzisiert und erklärt, dass eine Bauzone als zu gross erachtet werden darf und Massnahmen zur Verkleinerung des Baugebietes im öffentlichen Interesse liegen, wenn mehr Land eingezont wurde, als zur Deckung des voraussichtlichen Baulandbedarfes innert der nächsten 10 - 15 Jahren erforderlich ist. Dieser Planungsgrundsatz ist inzwischen im neuen Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 enthalten, wo in Art. 15 bestimmt wird, dass Bauzonen Land umfassen, das sich für die Ueberbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Beizufügen ist noch, dass das öffentliche Interesse an der Beschränkung des Baugebietes im Einzelfall nur durchgesetzt werden kann, wenn es die entgegenstehenden privaten Interessen überwiegt. Dabei hat aber das rein finanzielle Interesse der Eigentümer an der gewinnbringenden Verwertung ihres Landes vor dem öffentlichen Interesse in der Regel zurückzutreten (BGE 103 Ia 253 f; BGE 102 Ia 434).

- c) Nach den Berechnungen der Gemeinde weist die Bauzone ein Einwohnerfassungsvermögen von 8'280 Einwohnern bei einer tatsächlichen Einwohnerzahl von 4'350 auf (Stand 1.1.1980). Das kant. Amt für Raumplanung hat nach seiner für den ganzen Kanton entwickelten und anzuwendenden Methode (vgl. Amt für Raumplanung, Quartier-Analysen, Richtlinien zur Ortsplanung, Oktober 1977) ein Einwohnerfassungsvermögen von total 9'700 bei tatsächlichen 4'400 Einwohnern (Stand 1981) ermittelt. Danach beträgt das Fassungsvermögen über das 2,2-fache der bisherigen Einwohnerzahl. Damit liegt die Bauzone von Bellach an der obersten Grenze, um noch genehmigt werden zu können. Die Gemeinde hat für den Bedarf von 15 Jahren weitaus genügend Bauland ausgeschieden. Die Reduzierung der Bauzone lag deshalb im öffentlichen Interesse.

Für die vorliegende Auszonung führt die Gemeinde zudem Gründe der mangelnden Erschliessung und des Landschaftsschutzes an. Die heutigen Zufahrtsverhältnisse zu den Liegenschaften Marti und Rölly seien alles andere als ideal. Es handle

sich lediglich um ausgebaute Wegrechte. Besondere Probleme biete der Winterdienst. Für die bauliche Nutzung des ausgezonten Landes müsste eine neue Zufahrt erstellt werden. Notwendig würde aber auch eine neue Wasser- und Kanalisationserschliessung, da die bisher verwendeten Privatwasserrechte und Privatkanalisation der SMB nicht mehr genügen würden. Die vollständige Erschliessung des Gebietes "Hubel" bedinge einen grossen Investitionsaufwand von ca. Fr. 395'000.--. Die Zufahrt müsse zudem über das Gemeindegebiet von Lommiswil ausgebaut werden, welche dort aber keine Bauzone ausgeschieden habe, was zu zusätzlichen Schwierigkeiten führe. Das Gebiet liege weiter in einer ausgesprochenen Randzone des Dorfes, losgelöst von der übrigen Bauzone. Das ausgezonte Land sei zudem landwirtschaftlich gut nutzbar. Auch aus Gründen des Landschaftsschutzes sei eine weitere Ueberbauung dieses Plateaus unerwünscht, da diese zu stark in Erscheinung treten würde.

Diese Argumente der Gemeinde sind zutreffend und nicht zu beanstanden. Sie bekunden weiter das öffentliche Interesse an der Auszonung dieses heute unerschlossenen Gebietes.

- d) Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, dass seine beiden Kinder zu gegebener Zeit ein Eigenheim auf dem ausgezonten Land östlich und nördlich des bestehenden Chalets erstellen möchten. Der südlich des Chalets gelegene Bauplatz - welcher weiterhin in der Bauzone belassen wird - komme für ihn für eine Ueberbauung

nicht in Frage, da dadurch die Zufahrt zu seinem eigenen Hause zu stark belastet werde .

Am Augenschein wollte der Beschwerdeführer aber keine feste, verbindliche Zeit nennen, wann seine Kinder zu bauen gedenken. Seine in Zürich wohnhafte Tochter erklärte jedoch, dass sie voraussichtlich erst nach der Pensionierung ihres Mannes, also frühestens in ca. 12 Jahren, zu bauen gedenke.

Dieses private Interesse des Beschwerdeführers kann das öffentliche Interesse an der Auszonung nicht überwiegen. Es ist auch nicht geeignet, die Planung der Gemeinde als nicht rechtmässig oder offensichtlich unzweckmässig zu bezeichnen, was nach § 18 Baugesetz alleine zur Zurückweisung der Planung hätte führen können. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

- e) Gemäss dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten von Fr. 150.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss gleicher Höhe ist zu verrechnen.

- 5. Nach der Ablehnung der Beschwerden steht einer Genehmigung des vorliegenden Planes mit den eingangs erwähnten Vorbehalten nichts mehr im Wege.

B) Strassenkategorienplan

I.

1. Der Strassenkategorienplan lag in der Zeit vom 26. März bis 27. April 1981 öffentlich auf. Dagegen gingen 10 Einsprachen ein. Mit Beschluss Nr. 67/2 vom 7. Juli 1981 wurden diese Einsprachen teilweise gutgeheissen, indem die als Hauptstrasse klassierte Weiherstrasse Süd neu als Sammelstrasse eingeteilt wurde. Die Einsprecher hatten u.a. verlangt, diese Strasse als Erschliessungsstrasse I zu klassieren. Gegen diesen Entscheid erhoben mit gleichlautenden Schreiben vom 25. August 1981 Beschwerde beim Regierungsrat:

- Liane und Andreas Blättler-Gobeli, Haltenbach 3, 4512 Bellach
- J. Frölicher, Haltenbach 4, 4512 Bellach
- Friedrich von Gienanth, Haltenbach 2, 4512 Bellach
- J.P. Droz-Streit, Haltenbach 1, 4512 Bellach
- Hans Burkhard-Amiet, Weiherstr. 5, 4512 Bellach
- P. Moretta, Weiherstr. 1, 4512 Bellach
- W. Amiet-Schwab, Weiherstr. 7, 4512 Bellach

Die Beschwerdeführer H. Burkhard, P. Moretta und W. Amiet leisteten den vom instruierenden Bau-Departement verfüigten Kostenvorschuss nicht, weshalb ihre Beschwerden mit Verfügung des Bau-

Departementes vom 12. Oktober 1981 von der Geschäftskontrolle abgeschrieben wurden.

2. Die Beschwerdeführer beantragen, es seien die Weiherstrasse Süd als Erschliessungsstrasse I und die beiden Brücken über den Haltenbach als Erschliessungsstrasse II zu klassieren.

Der Gemeinderat beantragt die Beschwerden abzuweisen.

Für den Inhalt der Beschwerden und die Vernehmung wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

3. Am 17. November 1981 führten Beamte des Bau-Departementes einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Herr F. von Gienanth liess sich dabei von Frau L. Blättler vertreten.

II.

1. Sämtliche Beschwerdeführer sind zur Beschwerde nach § 39 Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (ER) in Verbindung mit § 16 Baugesetz (BauG) legitimiert. Auf die rechtzeitig eingereichten Beschwerden ist grundsätzlich einzutreten.
2. Die Beschwerdeführer bemängeln, dass der Gemeinderat auf Teile ihrer Einsprachebegründung nicht eingegangen sei. Wie sie aber anlässlich des Augenscheines klarstellten, machen sie damit keinen formellen Mangel (Verletzung des rechtlichen Gehörs) geltend. Sie wollen damit

lediglich einwenden, die Begründung im Entscheid sei nicht stichhaltig.

3. Die Beschwerdeführer verlangen die Klassierung der Weiherstrasse Süd als Erschliessungsstrasse I, weil dieser Strassenabschnitt nicht als Sammelstrasse geeignet sei. Die heutige Situation sei, da gefährlich und unübersichtlich, nicht mehr haltbar. Die Weiherstrasse sei zu schmal und besitze kein Trottoir. Es sei eine Verkehrsentslastung und Verkehrslenkung durch die projektierten Breitenfeldstrasse/Kaselfeldstrasse West sowie insbesondere durch den Schleienweg notwendig. Nach dem Bau dieser Strassen sei kein wesentlicher Verkehr mehr zu erwarten.

Der Strassenkategorienplan von Bellach unterteilt die öffentlichen Strassen in Erschliessungsstrassen Klasse 1, Erschliessungsstrassen Klasse 2, Sammelstrassen, Hauptstrassen und Kantonsstrassen ein. Diese Begriffe werden von der Gemeinde nirgends näher definiert, weshalb dafür auf die Definitionen im kant. Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren (ER) abzustellen ist. Nach § 40 ER dienen Erschliessungsstrassen der parzellenweisen Erschliessung eines Quartiers oder einer Gesamtüberbauung. Sammelstrassen hingegen sammeln Verkehr der einzelnen Erschliessungsstrassen und führen ihn den Hauptstrassen zu. Die Gemeinde hat ihre Erschliessungsstrassen in zwei Klassen aufgeteilt. Aus dem Konzept im vorliegenden Plan ist ersichtlich, dass es sich bei den Erschliessungsstrassen Klasse 1 offenbar um solche ohne Fremdverkehr und bei jenen

der Klasse 2 um solche mit geringem Fremdverkehr handelt. Als Erschliessungsstrassen Klasse 1 wurden nämlich nur Stichstrassen eingeteilt, wo fremder Durchgangsverkehr ausgeschlossen werden kann.

Eine Einteilung der Weiherstrasse Süd als Erschliessungsstrasse Klasse 1, wie dies die Beschwerdeführer verlangen, entspräche den heutigen Verhältnissen in keiner Weise. Sie wird heute vor allem als Durchgangsstrasse benutzt und hat, wie die Gemeinde anlässlich des Augenscheines glaubhaft dargelegt hat, seit Jahrzehnten den Charakter einer Haupt-Verbindungsstrasse. Die Weiherstrasse Süd wird der Definition der Sammelstrasse gerecht, indem sie den Verkehr aus den einzelnen Erschliessungsstrassen im nördlich gelegenen Baugebiet sammelt und in das Dorf führt. Zu erwähnen ist auch, dass sich heute der Verkehr in die nördlich gelegene Grube über diese Strasse abwickelt.

Nach dem vorliegenden Plan soll die Weiherstrasse auch künftig, d.h. nach dem Ausbau der Breitenfeldstrasse und des Schleienweges als Sammelstrasse gelten. Die künftige Breitenfeldstrasse, welche als Hauptstrasse klassiert wird, wird ohne Zweifel einen Teil des Verkehrs aus dem nördlichen Gebiet aufnehmen und in das Dorf führen. Die Weiherstrasse wird aber trotzdem für jenen Verkehr nötig sein, der nicht in östlicher Richtung in das Dorf, sondern auf direktem Weg auf die Kantonsstrasse, vor allem in Richtung Grenchen aber auch nach Solothurn will. Zudem soll auch künftig eine Verbindung

zwischen dem nordwestlichen und dem südwestlichen Ortsteil, welche traditionsgemäss besteht, bestehen bleiben. Abgesehen davon, dass der projektierte Schleienweg von der Lage her diese Funktion nicht oder nur schlecht erfüllen könnte, riecht dieser Einwand der Beschwerdeführer auch stark nach St. Florian.

Die Weiherstrasse Süd weist heute eine Breite von 6 m auf. Für den Fahrverkehr ist sie somit ausreichend dimensioniert. Im südlichen Teil wird die Sicht durch Gebäude Nr. 2 tatsächlich etwas eingeschränkt. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer kann die Situation deshalb aber nicht als in dem Mass gefährlich betrachtet werden, dass eine Genehmigung als Sammelstrasse als offenbar unzweckmässig erscheint. Es ist richtig, dass die Weiherstrasse kein Trottoir besitzt. Wie die Gemeinde aber entgegnet, können die Kinder schon heute den Fussweg über das Hübeli und später das Trottoir der Breitenfeldstrasse benützen. Der Umstand, dass die Weiherstrasse heute kein Trottoir aufweist, ist aber auch nicht geeignet, die Strassenklassierung als offensichtlich unzweckmässig erscheinen zu lassen, denn ein solches könnte grundsätzlich, wenn auch nur mit starken Eingriffen in das Grundeigentum der Anstösser, noch geschaffen werden, sofern sich dies als notwendig erweisen sollte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Einwände der Beschwerdeführer gegen die Klassierung der Weiherstrasse Süd als Sammelstrasse unbegründet sind. Die Planung erweist sich nicht als rechtswidrig oder offensichtlich

unzweckmässig, was nach § 18 BauG alleine zur Nichtgenehmigung führen könnte.

4. Die Beschwerdeführer verlangen auch, die beiden Brücken über den Haltenbach als Erschliessungsstrasse II zu klassieren. Diese Brücken sind im Strassen- und Baulinienplan jedoch nicht als öffentliches Strassenareal ausgeschieden. Nach § 39 Abs. 2 ER teilt der Gemeinderat nur die im Erschliessungsplan enthaltenen und projektierten Strassen in eine der möglichen Kategorien ein. Um dem Begehren der Beschwerdeführer überhaupt entsprechen zu können, müssten die Brücken von der Gemeinde also erst übernommen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz verwiesen.

Die Beschwerde ist auch in diesem Punkte abzuweisen.

5. Da die Beschwerden vollumfänglich abzuweisen sind, steht der Genehmigung des Strassenkategorienplanes nichts mehr im Wege.

Gemäss dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von je Fr. 150.-- zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse sind zu verrechnen.

C) Bau- und Zonenreglement

Das Baureglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 am 25. Juni 1981 beschlossen.

Das Zonenreglement wurde vom Gemeinderat am 10. März 1981 unter dem Vorbehalt von allfälligen Einsprachen im Auflageverfahren genehmigt. Die öffentliche Auflage erfolgte daraufhin in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1981. Es gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind zum Zonenreglement folgende Bemerkungen anzubringen:

Anlässlich der Vorprüfung teilte das Amt für Raumplanung der Gemeinde mit, dass die Geschäftszone (GE), gemäss Vorschriften eine gemischte Zone für Wohn- und Geschäftshäuser, als Wohnzone im Sinne von § 30 BauG gelte, in welcher die Grünfläche nach § 36 BR zwingend mindestens 40 % zu betragen habe. Die Gemeinde hatte hier lediglich 10 % bestimmt. Diese Korrektur hat zu verschiedenen offensichtlichen Kanzleifehlern geführt. Die Aenderung wurde nur in § 18, nicht aber im Zonenschema (§ 22) vorgenommen. Hier wurden hingegen die 40 % am falschen Ort, nämlich bei der Gewerbezone eingesetzt, wo die Grünfläche offensichtlich wie in § 19 Ziffer 2 bestimmt 10 % betragen soll. Schliesslich wurde die Grünfläche auch in der Gewerbezone für ruhiges Gewerbe (RG) unterschiedlich festgelegt, indem diese in § 19 Ziffer 1 ebenfalls fälschlicherweise mit 40 %

und nicht wie im Zonenschema richtig festgehalten, mit 10 % festgelegt wurde. Diese Mängel, welche auf offensichtlichen Kanzleifehlern beruhen, gilt es gemäss § 18 Abs. 3 BauG zu beheben. Mit diesen Änderungen kann das Zonenreglement genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Bellach wird im Sinne der Erwägungen als Baugebietsetappierungs- und -abgrenzungsplan genehmigt. Ebenfalls genehmigt werden der Strassenkategorienplan sowie das Bau- und Zonenreglement von Bellach.
2. Die Beschwerden von Liane und Andreas Blättler-Gobeli, J. Frölicher, F. von Gienanth und J.P. Droz-Streit, werden abgewiesen.

Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von je Fr. 150.-- zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse gleicher Höhe werden verrechnet.

3. Die Beschwerde von Viktor Rölly wird abgewiesen. Herr Rölly hat die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 150.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss gleicher Höhe wird verrechnet.

4. Der GKP-Entwurf, Revision 1975, ist in bezug auf die vorliegende Planung zu überarbeiten und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis 1. Mai 1983 zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
5. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Juni 1982 noch je 5 Pläne, wovon 1 Satz in reissfester Ausführung, sowie 3 bereinigte Bau- und Zonenreglemente zuzustellen.
6. Bestehende Pläne sind aufgehoben, soweit sie den vorliegenden widersprechen. Das Baureglement vom 18. Dezember 1952 wird aufgehoben.

L. + A. Blättler-Gobeli, Bellach

Kostenvorschuss	Fr. 150.--	
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	<u>Fr. 150.--</u>	von Kto. 18-600 auf
	-.--	Kto. 2010-230 umbuchen

J. Frölicher, Bellach

Kostenvorschuss	Fr. 150.--	
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	<u>Fr. 150.--</u>	von Kto. 18-600 auf
	-.--	Kto. 2010-230 umbuchen

F. von Gienanth, Bellach

Kostenvorschuss	Fr. 150.--	
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	<u>Fr. 150.--</u>	von Kto. 18-600 auf
	-.--	Kto. 2010-230 umbuchen

J.P. Drotz-Streit, Bellach

Kostenvorschuss	Fr. 150.--	
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	<u>Fr. 150.--</u>	von Kto. 18-600 auf
	-.--	Kto. 2010-230 umbuchen

Viktor Rölly, Bellach

Kostenvorschuss Fr. 150.--

Verfahrenskosten (inkl.
Entscheidgebühren)

Fr. 150.-- von Kto. 18-600 auf
-- Kto. 2010-230 umbuchen

EG Bellach:

Genehmigungsgebühr Fr. 600.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten Fr. 18.-- Kto. 2020-310.00

Fr. 618.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

Staatskanzlei Nr. 110) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

Bau-Departement (2) Ba

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement (5) Ba

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und je 1 gen. Plan und
Reglement

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan
(folgen später)

Amtschreiberei Solothurn-Lebern, 4500 Solothurn,
mit je 1 gen. Plan (folgen später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (5)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit je 1 gen. Plan
(folgen später)

Ammannamt der EG, 4512 Bellach, mit Einzahlungsschein
EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4512 Bellach

Bauverwaltung der EG, 4512 Bellach, mit je 1 gen. Plan und
Reglement (folgen später)

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Hauptstrasse 22,
4562 Biberist

Beauftragter für Natur- und Heimatschutz

J.P. Droz-Streit, Haltenbach 1, 4512 Bellach /EINSCHREIBEN

Liane und Andreas Blättler-Gobeli, Haltenbach 3,
4512 Bellach /EINSCHREIBEN

J. Frölicher, Haltenbach 4, 4512 Bellach /EINSCHREIBEN

F. von Gienanth, Haltenbach 2, 4512 Bellach /EINSCHREIBEN

V. Rölly, Lommiswilerstrasse 42, 4512 Bellach /EINSCHREIBEN

Bau-Departement, Hr. Heiniger

Departementssekretär

Amtsblatt Publikation:

Der Zonen- und Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Bellach wird als Baugebietsetappierungs- und -abgrenzungsplan genehmigt. Ebenfalls genehmigt werden der Strassenkategorienplan sowie das Bau- und Zonenreglement von Bellach.